STADT SENDENHORST
-Der Bürgermeister-

BEKANNTMACHUNG

Satzung

vom 13.12.2013

zur 1. Änderung
der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Sendenhorst
- Abfallentsorgungsgebührensatzung -
vom 09.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG - vom 21.Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sendenhorst – Abfallentsorgungssatzung – vom 09.12.2011 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sendenhorst – Abfallentsorgungsgebührensatzung – vom 09.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter, die Beförderung und Behandlung des Abfalls einschl. Sperrgutabfuhr und Beseitigung der Sonderabfälle richtet sich nach Größe, Gewicht, Zahl der Gefäße und Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter. Sie betragen:

1. bei einmaliger Leerung im wöchentlichen Wechsel

a) Gefäßkombination 80 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	186,00 €
b) Gefäßkombination 80 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	288,00 €
c) Gefäßkombination 120 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	276,00 €
d) Gefäßkombination 120 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	381,00 €
e) Gefäßkombination 240 l Restabfall-/240 l Bioabfallgefäß	555,00 €
f) Gefäßkombination 240 l Restabfall-/120 l Bioabfallgefäß	414,00 €
g) Einzelbehälter 1,1 cbm Container	2.550,00 €

2. bei 14-täglicher einmaliger Leerung

a) Einzelgefäß 80 l Restabfall	90,00 €
b) Einzelgefäß 120 l Restabfall	138,00 €
c) Einzelgefäß 240 l Restabfall	276,00 €
d) sonstiges Zusatzgefäß Bio (120 l)	102,00 €
e) sonstiges Zusatzgefäß Bio (240 l)	207,00 €
f) Einzelbehälter 1,1 cbm Container	1.272,00 €

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Beim Erwerb eines Abfallsackes (70 l) ist ein Entgelt in Höhe von 3,20 € zu entrichten.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 13.12.2013

(Streffing)
Bürgermeister